

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung über die Tagesbetreuung

Inkrafttreten per 01.08.2026

Gestützt auf Artikel 18 des Schulreglements der Gemeinde Konolfingen erlässt der Gemeinderat von Konolfingen die folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESBETREUUNG

1. Grundsätze

Angebot

Art. 1 ¹ Die Tagesbetreuung umfasst bei genügender Anzahl Anmeldungen während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungsmodule:

- M1a 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- M1b 07.00 Uhr bis 08.20 Uhr
- M2a 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- M2b 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr
- M3 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- M4 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- M5 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

² Für Unterrichtsausfälle infolge von Weiterbildungsanlässen werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

- M1 07.00 Uhr bis 11.50 Uhr
- M2 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr
(nur für ordentlich angemeldete Kinder)
- M3 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- M4 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- M5 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Anstellung

Art. 2 ¹ Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Konolfingen.

² Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen werden in die Gehaltsklasse 15 (Gehaltsklasse Gemeindepersonal) eingestuft.

³ Nicht pädagogische Betreuungspersonen werden in die Gehaltsklasse 12 (Gehaltsklasse Gemeindepersonal) eingestuft.

Anstellung
Tagesschulleitung

Art. 3 ¹ Die Leitung der Tagesbetreuung wird als Lehrperson an der Schule Konolfingen in die Gehaltsklasse 8 der Lehrerienstellungsverordnung (LAV) eingestuft. Als pädagogisch ausgebildetes Personal, welches nicht an der Schule Konolfingen angestellt ist, wird in die Gehaltsklasse 18 (Gehaltsklassentabelle Gemeindepersonal) eingestuft.

Räumlichkeiten

Art. 4 Die Gemeinde Konolfingen stellt für die Tagesbetreuung in einem Schulhaus oder in dessen Nähe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Als integraler Bestandteil der Schule können für die Betreuung in Einklang mit der Schulorganisation auch die Aussenanlagen, Turnhallen und Fachräume genutzt werden.

2. Organisation

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesbetreuung erfolgt nach Bekanntgabe des Stundenplanes bis zum von der Schulleitung festgelegten Termin verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

³ Die Leitung Tagesbetreuung genehmigt Änderungen oder Abmeldungen der Betreuungseinheiten, wenn sie mit kurzfristig festgelegten oder geänderten Lektionen aus den Bereichen Angebot der Schule, Spezialunterricht, Sportunterricht, Musikunterricht, heimatkundlicher oder kirchlicher Unterricht begründet werden.

⁴ Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Konolfingen haben die Möglichkeit, sich für Betreuungsmodule anzumelden, sofern zwischen der Wohnsitzgemeinde und Konolfingen eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Ausnahmen

Art. 6 ¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Personelle und räumliche Einschränkungen können zu Verzögerungen der Aufnahme führen.

² Teilweise oder vollständige An- oder Abmeldungen zur Unzeit sind möglich bei

- veränderten Arbeitsbedingungen der Erziehungsberechtigten
- familiären Veränderungen
- fehlen oder Ausfall anderer Betreuungsangeboten
- Zuzug

Abmeldepflicht

Art. 7 ¹ Kinder sind im Krankheitsfall, bei Abwesenheit aufgrund ausserordentlicher Schulanlässe oder privater Verpflichtungen (Arzttermine etc.) durch die Erziehungsberechtigten abzumelden.

² Kranke Kinder werden nicht betreut.

Ausschluss	<p>Art. 8 Die Kinder, die für die Tagesbetreuung angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere disziplinarischer, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.</p>
Kündigung	<p>Art. 9 ¹ Betreuungsangebote können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats teilweise oder ganz gekündigt werden.</p>
Transport	<p>Art. 10 ¹ Für das Frühmodul findet kein Schulbustransport statt. Nach 16.00 Uhr ist der Transport Sache der Eltern.</p> <p>² Die Berechtigung zur Nutzung des Schulbusses richtet sich nach den Kriterien des Schulwegkonzepts und dessen Anhang.</p> <p>³ An unterrichtsfreien Tagen findet kein Schulbustransport statt.</p>
<p>4. Betreuungspersonal</p>	
Verpflegung	<p>Art. 11 Betreuungspersonen haben die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit in der Tagesbetreuung zu verpflegen. Näheres wird in der entsprechenden Weisung festgehalten.</p>
Konferenz	<p>Art. 12 ¹ Die Konferenz des Betreuungspersonals berät und unterstützt die Leitung Tagesbetreuung.</p> <p>² Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen, mit der Organisation und Weiterentwicklung der Tagesbetreuung.</p> <p>³ Sie kann Stellung nehmen zu Anträgen der Leitung Tagesbetreuung an die Bildungskommission.</p> <p>⁴ Die Konferenz tritt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung der Leitung Tagesbetreuung zusammen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 13 Die Aufgaben der Leitung Tagesbetreuung sind in einem Pflichtenheft geregelt.</p>

5. Gebühren

Grundsatz	<p>Art. 14 ¹ Das Tagesbetreuungs-Angebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>
Org. Rechnungswesen	<p>Art. 15 Die Rechnungsführung wird vom Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen sichergestellt.</p>
Betreuungseinheiten	<p>Art. 16 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungsmodulen zu bezahlen.</p> <p>² Eine Teilbelegung eines Betreuungsmoduls ist nicht möglich.</p> <p>³ Kann aufgrund eines langen Schulweges kein Mittagsaufenthalt zumutbarer Dauer zu Hause gewährleistet werden, übernimmt die Gemeinde die Betreuungskosten für das Mittagsmodul. Die Kosten für das Mittagessen bleiben geschuldet.</p>
Erhebung der Gebühren	<p>Art. 17 ¹ Die Betreuungsgebühren werden mindestens quartalsweise erhoben.</p> <p>² Die bestellten Betreuungsmodule werden pauschal für 37 Wochen berechnet. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten (Arztbesuche, Musikschule etc.) eingerechnet.</p>
Gebührenerlass	<p>Art. 18 ¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.</p> <p>² Bei Krankheit oder Unfall des Kindes, falls ein Arztzeugnis vorliegt, und bei Schulausschluss gemäss Art. 28 VSG ist der Anspruch auf Gebührenerlass ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag gegeben.</p> <p>³ Ein Gebührenerlass ist bei mehrwöchigen von der Schule bewilligten Unterrichtsdispensationen gegeben.</p>
Mahlzeiten	<p>Art. 19 ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.</p> <p>² Das Mittagessen und das Zvieri sind integrale Bestandteile der entsprechenden Betreuungsmodulen und können nicht von einer Buchung ausgeschlossen werden.</p>

³ Mahlzeitkosten werden bei einer vorherigen Abmeldung des entsprechenden Moduls nicht verrechnet.

Versicherung **Art. 20** ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Tagesbetreuung haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

Weisungen **Art. 21** Das Ressort Bildung kann zuhanden der Leitung Tagesbetreuung Weisungen erlassen.

6. Schlussbestimmung

Aufhebungen **Art. 22** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung Tagesschule vom 1. August 2020.

Inkrafttreten **Art. 23** Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Konolfingen, 11. März 2026 (GRB 2024-55)

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Sekretärin

Jonas Rohrer

Lara Saurer